

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	2
2	Begutachterprofil	2
	2.1 Allgemeine Anforderungen	2
	2.2 Begutachterstatus.....	5
	2.3 Begutachterschulung	5
	2.4 Hospitation.....	5
3	Begutachtereinsatz.....	6
	3.1 Bewerbung als Begutachter	6
	3.2 Benennung zum Begutachter	6
	3.3 Beauftragung des Begutachters.....	6
	3.4 Führung einer Begutachterakte.....	6
	3.5 Leistungsbeurteilung.....	7
	3.6 Beanstandungen und Beschwerden	7

© Copyright DAP 2008

<i>Erstellt</i> <i>15.07.08 gez. A. Karg</i> Datum/Unterschrift:	<i>Geprüft</i> <i>16.07.08 gez. A. Hönnerscheid</i> Datum/Unterschrift:	<i>Genehmigt</i> <i>16.07.08 gez. Prof. K. Ziegler</i> Datum/Unterschrift:
--	---	--

1 Allgemeines

Diese Regel enthält allgemeine Anforderungen an Personen, die nach entsprechender Ausbildung als Begutachter in Akkreditierungsverfahren der DAP Deutsches Akkreditierungssystem Prüfwesen GmbH (im folgenden DAP genannt) eingesetzt werden können. Das Verfahren der Qualifizierung, Benennung und Beauftragung der Begutachter wird allgemein beschrieben.

Diese Regel enthält grundlegende Anforderungen aus dem internationalen Normen- und Regelwerk zur Akkreditierung (ISO, ILAC, IAF, EA ..., Forderungen der Normenreihen DIN EN 45000 und DIN EN ISO/IEC 17000, der DIN EN ISO 19011 und Empfehlungen des Deutschen Akkreditierungsrates (DAR)).

2 Begutachterprofil

Die Begutachtung ist die entscheidende Grundlage zur Kompetenzbestätigung von Prüflaboratorien, Inspektions- und Zertifizierungsstellen im DAP-Akkreditierungsverfahren. Von den Ergebnissen der Begutachtung und Bewertung der Fachkompetenz vor Ort hängt es wesentlich ab, ob eine Akkreditierung ausgesprochen oder versagt wird.

Das setzt voraus, dass DAP-Begutachter ganz bestimmten allgemeinen und fachspezifischen Anforderungen gerecht werden. Ziel des DAP ist es, einen arbeitsfähigen Pool von Begutachtern bereitzustellen. Zu diesem Pool gehören Mitarbeiter der DAP-Geschäftsstelle, der DAP-Partnerinstitutionen und private Begutachter, die den nachfolgend genannten Anforderungen genügen:

2.1 Allgemeine Anforderungen

Personen, die als Begutachter im Akkreditierungsverfahren zum Einsatz gelangen, müssen nachweisen, dass sie die entsprechenden Anforderungen bezüglich:

- Berufsausbildung
- beruflicher Kenntnisse und Erfahrungen
- persönlicher Eigenschaften
- Unabhängigkeit von fremden Interessen
- Begutachterausbildung
- Aufrechterhaltung der Qualifikation

erfüllen.

Die Anforderungen betreffen im Einzelnen:

Berufsausbildung	Abgeschlossenes naturwissenschaftliches oder technisches Hochschulstudium entsprechend dem künftigen Einsatzgebiet des Fachbegutachters oder bei besonderer Qualifikation auch Fachhochschulstudium vergleichbarer Fachrichtungen. Bei besonderer Qualifikation oder Berufserfahrung können auch andere wissenschaftlich-technische Fachausbildungen in Ausnahmefällen anerkannt werden.
Berufliche Kenntnisse und Erfahrungen	Mindestens vierjährige hauptberufliche Tätigkeit (≥ 19 Wochenstunden), davon mindestens zweijährige Beschäftigung mit Prüf-, Überwachungs- und/oder Begutachtungsaufgaben in einem Kalibrier- oder Prüflaboratorium, in einer Inspektions- oder Zertifizierungsstelle oder in einer vergleichbaren Einrichtung. Diese Tätigkeit darf zum Zeitpunkt der Erstbenennung nicht länger als 3 Jahre zurückliegen. Erfüllung ggf. weiterer fachspezifischer Anforderungen, die durch die zuständigen Sektorkomitees vorgegeben sind Hinreichende Fremdsprachen-, insbesondere Englischkenntnisse Kenntnisse des Qualitätsmanagements im Bereich von Prüfungen, Zertifizierungen oder Inspektionen aufgrund praktischer Erfahrungen und/oder erfolgreicher Teilnahme an Lehrgängen, (z. B. DGQ-Ausbildung oder Lehrblock A des DAR-Rahmenprogramms)
Persönliche Eigenschaften	Beharrlichkeit, Standfestigkeit, Verhandlungsgeschick, Fähigkeit mit Menschen umzugehen, Selbstbeherrschung, Kommunikationsfähigkeit Urteilsvermögen und Fähigkeit, rasch zu erkennen und aufzufassen sowie analytisch zu denken
Unabhängigkeit von fremden Interessen	Interessenkonflikte, die den Begutachter veranlassen könnten, anders als unparteiisch, vertraulich und nicht diskriminierend zu handeln, sind ausgeschlossen.
Begutachterausbildung	Kenntnisse der Ziele, Organisation und des Leistungsangebotes des DAP, Kenntnisse des Begutachtungs- und Akkreditierungsverfahrens (nachgewiesene Teilnahme an der Schulung Lehrblock B/C nach dem DAR-Rahmenprogramm) Hospitation bei Begutachtungen und Begutachtungen unter Anleitung

Anforderungen für die Verlängerung der Benennung

Für die Verlängerung der Benennung gelten bezüglich der allgemeinen Anforderungen, der Ausbildung, der fach- und rechtlichen Kenntnisse die gleichen Anforderungen, wie bei der Erstbenennung, wobei die jährliche Teilnahme am Erfahrungsaustausch der Begutachter (DAR-Block E) verpflichtend ist. Wenn die Anforderungen bezüglich der Berufserfahrung nicht mehr denen für eine Erstbenennung entsprechen, kann eine Verlängerung der Benennung nur dann erfolgen, wenn:

- die praktische Mitarbeit bei entsprechenden fachbezogenen Arbeiten (im Benennungsbereich) oder
- die praktische Tätigkeit als zertifizierter, zugelassener oder öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger im Benennungsbereich nachgewiesen wird.

Zusätzlich zu den oben genannten Kriterien kann eine Verlängerung der Benennung nur dann erfolgen, wenn mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt sind.

- Aktive Mitarbeit in fachlichen Gremien im Benennungsbereich (z.B. in Berufsverbänden, Normungsgremien, Länderarbeitsgemeinschaften oder Fachgruppen)
- Fachliche Veröffentlichungen oder Fachartikel im Benennungsbereich in anerkannten Zeitschriften
- Positives Ergebnis eines Peer-Witnessaudits (Audit durch einen benannten Fachbegutachter)
- Positives Monitoring (Leistungsbeurteilung durch akkreditierte Stellen und Akkreditierungsstelle)
- Aktive Audittätigkeiten im Jahr vor Ablauf der Bestellung

2.2 Begutachterstatus

Im DAP-Akkreditierungssystem wird unterschieden zwischen Leitenden Begutachtern, Begutachtern und Fachexperten.

2.2.1 Leitender Begutachter (DIN EN ISO/IEC 17011)

Begutachter, dem die Gesamtverantwortung für bestimmte Begutachtungstätigkeiten übertragen wird

2.2.2 Begutachter (DIN EN ISO/IEC 17011)

Person, die durch eine Akkreditierungsstelle beauftragt ist, allein oder als Teil eines Begutachtungsteams eine Begutachtung einer Konformitätsbewertungsstelle durchzuführen

2.2.3 Experte (DIN EN ISO/IEC 17011)

Person, die von einer Akkreditierungsstelle beauftragt ist, spezielles Wissen oder Sachkenntnis im Hinblick auf den zu begutachtenden Akkreditierungsbereich bereitzustellen (Fachexperte)

2.3 Begutachterschulung

Das DAP führt Begutachterschulungen nach dem DAR-Rahmenprogramm durch. Wesentliche inhaltliche Bestandteile dieser Schulungen sind:

- Akkreditierung als Mittel der Vertrauensbildung in Europa und weltweit
- Qualitätsmanagement im Prüflaboratorium, in der Inspektions- oder Zertifizierungsstelle
- Grundlagen und Begriffe der Akkreditierung
- Ablauf eines Akkreditierungsverfahrens
- Akkreditierungs- und Begutachtungstechniken
- Vorbereitung auf die Begutachtung der Dokumentation
- Durchführung der Begutachtung vor Ort
- Feststellung der Fachkompetenz und Erkennen von Nichtkonformitäten vor Ort
- Dokumentation der Begutachtungsergebnisse vor Ort und Abschlussgespräch
- Begutachtungsbericht als Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung

Die Teilnahme der Begutachter an Begutachterschulungen des DAP wird in der DAP-Geschäftsstelle registriert sowie durch eine Teilnahmebescheinigung bestätigt. Schulungsmaßnahmen, absolviert in anderen Akkreditierungsstellen, werden in der Regel anerkannt.

2.4 Hospitation

Jeder Bewerber muss in der Regel vor seiner Benennung zum Begutachter und vor seinem Einsatz in einem Akkreditierungsverfahren nach erfolgter Schulung nach dem DAR-Rahmenprogramm an mindestens einer Begutachtung vor Ort (Leitende Begutachter an mindestens 3) in einem Prüflaboratorium oder in einer Inspektions- oder Zertifizierungsstelle als Hospitant in seinem Fachgebiet teilnehmen. Der Einsatz der Hospitanten wird von der DAP-Geschäftsstelle koordiniert.

Der Bewerber beurteilt die Durchführung der Begutachtung aus eigenen Beobachtungen und füllt die jeweiligen Vorgabedokumente aus.

3 Begutachtereinsatz

3.1 Bewerbung als Begutachter

An der Begutachtertätigkeit interessierte Bewerber reichen bei der DAP-Geschäftsstelle folgende Unterlagen ein:

- Formloser Antrag des Bewerbers auf Aufnahme in die Liste der benannten Begutachter des Sektorkomitees
- Begutachterfragebogen, sektorkomiteespezifische Zusatzbegutachterfragebögen und andere über die zukünftige Einsatzmöglichkeit aufschlussgebende Dokumente (beruflicher Werdegang mit Nachweisen zur Ausbildung zu fachlichen und QM-Erfahrungen ...)
- Schulungsnachweis nach dem DAR-Rahmenprogramm, Block B¹
- Nachweis über erfolgte Hospitation/en¹

3.2 Benennung zum Begutachter

Die Benennung der Bewerber erfolgt auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und der persönlichen Vorstellung im jeweiligen Sektorkomitee oder in Ausnahmefällen im Ausschuss für Akkreditierung (AfA). Das/die Sektorkomitee/s oder der AfA prüfen die Eignung des Bewerbers und empfiehlt/empfehlen ggf. die Aufnahme des Bewerbers in den Begutachterpool des DAP.

Der Begutachter erhält nach seiner Benennung eine entsprechende Benennungsurkunde. Details zum Einsatz als Begutachter sowie Rechte und Pflichten des Begutachters sind in einer zu unterzeichnenden Rahmenvereinbarung niedergelegt. Ebenso ist eine Vertraulichkeitserklärung zu unterzeichnen.

Die Benennung als Fachbegutachter ist maximal 5 Jahre gültig und entspricht damit dem Gültigkeitszeitraum erteilter Akkreditierungen. Eine Zurücknahme der Benennung im Benennungszeitraum ist jederzeit möglich.

3.3 Beauftragung des Begutachters

Mit der Begutachtung in einzelnen Akkreditierungsverfahren werden benannte Begutachter von der DAP-Geschäftsstelle beauftragt. Die Beauftragung enthält Informationen über die zu begutachtende Stelle, zum Ort und zum festgelegten Begutachtungstermin sowie zum Entgelt für die Begutachtungsleistung. Die Annahme des Auftrags wird durch den Begutachter schriftlich bestätigt.

3.4 Führung einer Begutachterakte

In der DAP-Geschäftsstelle wird eine Begutachterakte geführt, die u. a. Aufzeichnungen zu Ausbildung, Qualifikation, Schulungsteilnahme, Begutachtereinsätzen und zur Leistungsbeurteilung enthält. Der vertrauliche Umgang mit diesen persönlichen Daten ist sichergestellt.

¹ Kann auch nach der Bewerbung erfolgen

3.5 Leistungsbeurteilung

Die Begutachter werden regelmäßig in ihrer Leistung beurteilt – Bestandteile dieser Leistungsbeurteilung sind:

- Beobachtung der Begutachtungstätigkeit vor Ort (Witnessaudits)
- Bewertung der Leistung des Begutachters durch die begutachtete Stelle
- Bewertung der Begutachterberichte und weiterer Aufzeichnungen des Begutachters

3.6 Beanstandungen und Beschwerden

Bewerbern und Begutachtern, die mit Entscheidungen des DAP bezüglich Ihrer Benennung oder ihres Einsatzes nicht einverstanden sind, steht der Beschwerdeweg offen.